

Vereinsatzung Fassung vom 05.03.2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen "Freundes- und Förderkreis Museum Butzbach e.V." . Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg unter VR 1341 eingetragen und beim Finanzamt Friedberg als gemeinnützig anerkannt.
- 2) Sitz des Freundes- und Förderkreis Museum Butzbach e.V. ist die Geschäftsstelle des Museums Butzbach, Färbgasse 16, 35510 Butzbach.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch die Beschaffung von Mitteln wie z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Schenkungen und Vermächtnisse sowie Erlöse aus Veranstaltungen etc. zur Unterstützung des von der Stadt Butzbach unterhaltenen Museums und Stadtarchivs.
- 2) Ziel des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung kultureller Zwecke und Bildung wie der Altertums-, Geschichts-, Volks- Heimat- Landeskunde und Kunst vorzugsweise der nördlichen Wetterau und der Stadt Butzbach unter Berücksichtigung museumspädagogischer Aspekte. Der Verein unterstützt somit auch kulturelle und musische Aktivitäten mit der Absicht, ein breites Spektrum der Butzbacher und Wetterauer Bevölkerung anzusprechen.
- 3) Die Mittel sollen verwendet werden insbesondere für die Förderung
 - des Ausbaus und der Unterhaltung des Museums
 - des Ausbaus und der Unterhaltung des Stadtarchivs
 - von Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Projekten zur Veranschaulichung und Darstellung kultureller Themen und Zusammenhänge
 - von sonstigen diesen Zwecken dienenden Maßnahmen und der Vereinsförderung
- 4) Absichten zur Gewinnerzielung oder Vermögensbildung für den Freundes- und Förderkreis Museum Butzbach e.V. bestehen nicht. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die dem Verein zufließenden Spenden und Beiträge sind kein Ersatz für die von der Stadt Butzbach aufzubringenden Etatmittel.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Ordentliche Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.
- 2.) Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht das Recht zu, Ehrenmitglieder zu ernennen. Diese sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich um das Museum besonders verdient gemacht haben.
- 3.) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins wird schriftlich beantragt und vom Vorstand entschieden. Die Mitgliedschaft beginnt zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs des ersten Mitgliedsbeitrags. Bei einer Ablehnung kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- 4.) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- 5.) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
 - b) durch Tod von natürlichen Personen, durch Auflösung juristischer Personen.
 - c) durch Ausschluss nach Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Es kann Einspruch gegen den Ausschluss bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Überparteilichkeit

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder und nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 5 Organe

Die Organe des " Freundes- und Förderkreises Museum Butzbach e.V. " sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Vorstandszusammensetzung

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer:in
 - d) der/dem stellvertretenden Schriftführer:in
 - e) der/dem Schatzmeister:in
 - f) zwei Beisitzenden

Zum Vorstand gehören kraft Amtes:

- g) der/die Bürgermeister:in der Stadt Butzbach
- h) die/der Leiter:in des Museums der Stadt Butzbach
- i) die/der Leiter:in des Stadtarchivs der Stadt Butzbach
- j) ein Vorstandsmitglied des Geschichtsvereins für Butzbach und Umgebung e.V.
- k) ein Vorstandsmitglied der Altstadtfreunde Butzbach e.V.
- l) ein Vorstandsmitglied des Butzbacher Künstlerkreises.

2.) Der geschäftsführende Vorstand (nach § 26 BGB) besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Schriftführer:in
- der/dem Schatzmeister:in

3.) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt in jeweils besonderen Wahlgängen.

§ 7 Vertretung des Vereins

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Verfügung über Mittel

Der Gesamtvorstand verfügt über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstandsbeschlüsse

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit genügt die Anwesenheit von 7 Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

§ 10 Mitgliederversammlung

1.) Zur Mitgliederversammlung lädt der/die Vorsitzende 14 Tage vor der Zusammenkunft in Textform ein. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

2.) Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er/sie ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe von Gründen diese beantragen oder das Interesse des Vereins es erfordert.

3.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, spätestens Ende März statt.

4.) Diese entscheidet insbesondere über:

- a) Tätigkeits- und Kassenbericht
- b) Entlastung des Vorstands
- c) Wahl des Vorstands und der beiden Kassenprüfer
- d) Anträge von Mitgliedern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) Höhe der Mitgliedsbeiträge

5.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht andere Mehrheiten durch die Satzung vorgegeben sind. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

6.) An jede Mitgliederversammlung soll sich ein Vortrag oder eine informative Veranstaltung anschließen.

§11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 Satzungsänderungen , Auflösung des Vereins

1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der Erschienenen notwendig. Anträge zu Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung genau aufgeführt werden.

2) Die Auflösung des Vereins bedarf mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder des Vereins. Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt und in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein.

§13 Vermögen bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Butzbach zu, die dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Museums und des Stadtarchivs zu verwenden hat.

§ 14 Beurkundung

Die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind von dem/der Schriftführer:in in einem Protokoll festzuhalten, das von ihm/ihr und dem/der jeweiligen Versammlungsleiter:in zu unterzeichnen ist.

§ 15 Sonstiges

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Ursatzung wurde in der Gründungsversammlung vom 28. 11. 1996 errichtet. Zwischenzeitliche Änderungen der Satzung erfolgten durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Satzung in der Fassung vom 05.März 2026 wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Sie löst damit die Fassung vom 30.März 2023 ab.